Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2493

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 68070 — 5801/64

Bonn, den 30. Juli 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften;**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Verordnung des Rats über abweichende Bestimmungen für Milchpulver, Butter, Kondensmilch und einige Käsesorten.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 16. Juli 1964 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rats über abweichende Bestimmungen für Milchpulver, Butter, Kondensmilch und einige Käsesorten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 13/64/EWG des Rats vom 5. Februar 1964 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse [1]), insbesondere auf Artikel 23,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eingeführtes Magermilchpulver für Futterzwecke wird in einigen Mitgliedstaaten zu verhältnismäßig niedrigen Preisen eingeführt; eine hohe Belastung dieses Erzeugnisses bei der Einfuhr würde die Erzeugung von Kalbfleisch und sonstigen auf der Grundlage von Magermilchpulver gewonnenen tierischen Erzeugnissen noch verteuern; es ist daher angebracht, eine solche Belastung zu vermeiden.

Eine Berechnung der Abschöpfungsbeträge für eingeführtes Magermilchpulver für Futterzwecke auf Grund von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung Nr. 13/64/EWG würde auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen, weil der Preis frei Grenze dieses Erzeugnisses nicht immer mit hinreichender Sicherheit nach Artikel 3 der genannten Verordnung ermittelt werden kann.

Eine Anwendung des Artikels 2 Absatz 2, insbesondere die Festsetzung eines abgeleiteten Abschöpfungsbetrags für Einfuhren von Magermilchpulver für Futterzwecke, kommt nicht in Betracht, da selbst ein abgeleiteter Abschöpfungsbetrag noch zu einer überhöhten Belastung führen würde.

Es ist daher geboten, von der Verordnung Nr. 13/64/EWG abweichende Maßnahmen zu treffen, um den besonderen Verhältnissen Rechnung zu tragen, die bei Magermilchpulver für Futterzwecke bestehen.

Das obengenannte Ziel kann dadurch erreicht werden, daß den Mitgliedstaaten vorübergehend die Möglichkeit gegeben wird, einen besonderen Schwellenpreis für Magermilchpulver für Futterzwecke festzusetzen; für diesen Schwellenpreis ist indessen eine untere Grenze zu bestimmen, um den innergemeinschaftlichen Handel mit Magermilchpulver nicht zu beeinträchtigen.

Um Störungen im innergemeinschaftlichen Warenverkehr zu vermeiden, empfiehlt es sich, für Ausfuhren von Magermilchpulver für Futterzwecke aus einem Mitgliedstaat, der einen besonderen Schwellenpreis festgesetzt hat, auch einen besonderen Preis frei Grenze zu bestimmen; dieser Preis kann mit Hilfe der Unterschiede zwischen den Schwellenpreisen für Magermilchpulver und dem besonderen Schwellenpreis für Magermilchpulver für Futterzwecke bestimmt werden.

Um von der Verordnung Nr. 13/64/EWG so wenig wie möglich abzuweichen, sind für Magermilchpulver für Futterzwecke, für das ein besonderer Schwellenpreis und Preis frei Grenze festgesetzt worden sind, Abschöpfungen und Erstattungen nach dieser Verordnung zu berechnen; es ist jedoch erforderlich, für die verschiedenen Möglichkeiten die Berechnungsgrundlage zu präzisieren.

Es ist ferner erforderlich, ein Verfahren vorzusehen, das sicherstellt, daß die genannte Regelung nur auf Magermilchpulver für Futterzwecke angewendet wird.

Butter fällt in Italien hauptsächlich als Nebenerzeugnis der Käseproduktion an, die auf eine große Anzahl von Käsereien verteilt ist; die von diesen Käsereien erzeugten geringen Buttermengen werden mit verhältnismäßig hohen Kosten gesammelt und abgepackt.

Ein nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung Nr. 13/64/EWG festgesetzter Abschöpfungsbetrag würde diesen Besonderheiten nicht Rechnung tragen, da die Preise frei Grenze für Butter auf Grund der Preise für Großverpackungen ermittelt werden.

Es empfiehlt sich daher, abweichend von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung Nr. 13/64/EWG Italien die Möglichkeit zu geben, den sich aus dieser Bestimmung ergebenden Abschöpfungsbetrag um einen bestimmten Betrag zu erhöhen, der im Laufe der Übergangszeit schrittweise abzubauen ist.

Zu den Gruppen 4 und 5 gehören Kondenzmilch und Vorprodukte der Kondensmilch; Leiterzeugnis für die Gruppen ist Kondensmilch in kleinen Dosen; der Abschöpfungsbetrag der gekoppelten Erzeugnisse ist gleich dem des Leiterzeugnisses.

Gemäß Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 1 der Verordnung Nr. 13/64/EWG ist der Erstattungsbetrag für ein gekoppeltes Erzeugnis, bei dem der Abschöpfungsbetrag dem des Leiterzeugnisses entspricht, gleich dem Erstattungsbetrag für das Leiterzeugnis; der Unterschied zwischen den Preisen für die Vorprodukte der Kondensmilch ist jedoch häu-

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 34 vom 27. Februar 1964

fig wesentlich geringer als der Unterschied zwischen den Preisen des Leiterzeugnisses; die Anwendung der genannten Bestimmungen könnte daher zur Gewährung übertrieben hoher Erstattungsbeiträge führen; zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen ist es folglich notwendig, in Abweichung von der genannten Bestimmung vorzusehen, daß im innergemeinschaftlichen Handel für diese Erzeugnisse keine oder nur eine geringere Erstattung als für das Leiterzeugnis gewährt werden kann.

Die Käse der Gruppe 7 werden in der Gemeinschaft fast ausschließlich in Italien hergestellt; sie stehen wegen ihres hohen Preises und ihrer besonderen Eigenschaften kaum in Konkurrenz mit anderen Käsesorten; die Mitgliedstaaten bedürfen daher untereinander weder des Schutzes vor Einfuhren durch Abschöpfungen noch der Erleichterung der Ausfuhren durch Erstattungen. Gleiches gilt für Roquefort, der nur in Frankreich hergestellt wird, einen hohen Preis hat und dessen Erzeugung im Verhältnis zur Nachfrage gering ist.

Ein Schutz durch Abschöpfungen und eine Erleichterung der Ausfuhren durch Erstattungen ist im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr schließlich auch für die Erzeugnisse der Gruppen 11 und 12 nicht erforderlich; diese Erzeugnisse sind nämlich nur begrenzt haltbar und dabei verhältnismäßig schwierig zu vermarkten; die Preise weichen in den einzelnen Mitgliedstaaten nur geringfügig voneinander ab.

Es empfiehlt sich daher, abweichend von der Verordnung Nr. 13/64/EWG vorzusehen, daß für die Käse der Gruppen 7, 11 und 12 und Roquefort im innergemeinschaftlichen Handel keine Abschöpfungen erhoben und keine Erstattungen gewährt werden; folglich kann für das Leiterzeugnis der Gruppe 7 auch auf eine Festsetzung des Preises frei Grenze für Einfuhren aus Mitgliedstaaten verzichtet werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten können für die im Anhang II zur Verordnung Nr. ...../64/EWG unter der Position 04.02 A III b) 1. aufgeführten Erzeugnisse, im folgenden denaturiertes Milchpulver genannt, einen niedrigeren Schwellenpreis festsetzen, als er für das Leiterzeugnis der Gruppe besteht. Dieser Schwellenpreis darf nicht weniger als 29,50 Rechnungseinheiten je 100 kg betragen.

Artikel 2

Bei der Ausfuhr von denaturiertem Milchpulver durch einen Mitgliedstaat, der von der in Artikel 1 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch macht, wird ein Frei-Grenze-Preis festgesetzt. Dieser Preis ist gleich dem Frei-Grenze-Preis des Leiterzeugnisses abzüglich des Unterschiedes zwischen dem Schwellenpreis des Leiterzeugnisses und dem gemäß Artikel 1 festgesetzten Schwellenpreis.

Artikel 3

Die auf denaturiertes Milchpulver anwendbaren Abschöpfungs- und Erstattungsbeträge werden gemäß den Bestimmungen der Verordnung Nr. 13/64/EWG errechnet, dabei wird jeweils zugrunde gelegt:

— der Schwellenpreis des denaturierten Milchpulvers einerseits und der Frei-Grenze-Preis des Leiterzeugnisses andererseits, wenn nur der einführende Mitgliedstaat von der in Artikel 1 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch macht;

— der Schwellenpreis des Leiterzeugnisses einerseits und der Frei-Grenze-Preis des denaturierten Milchpulvers andererseits, wenn nur der ausführende Mitgliedstaat von der in Artikel 1 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch macht;

— der Schwellenpreis und der Frei-Grenze-Preis des denaturierten Milchpulvers, wenn beide Mitgliedstaaten von der in Artikel 1 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen.

Artikel 4

Die Anwendungsmodalitäten für die Denaturierung des in Artikel 1 genannten Erzeugnisses werden nach dem in Artikel 25 der Verordnung Nr. 13/64/EWG festgelegten Verfahren geregelt.

Artikel 5

Die Italienische Republik wird ermächtigt, für Butter (Position 04.03 des Gemeinsamen Zolltarifs) in Kleinverpackungen mit einem Reingewicht bis zu 1 kg den Abschöpfungsbetrag, der sich aus der Anwendung von Artikel 2 der Verordnung Nr. 13/64/EWG ergibt, um 6,25 Rechnungseinheiten je 100 kg zu erhöhen. Dieser Betrag verringert sich am 1. April dieses Jahres um ein Sechstel; am Ende der Übergangszeit wird er völlig beseitigt.

Artikel 6

Bei der Ausfuhr von Erzeugnissen der Gruppe 4 in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1,1 kg und von Erzeugnissen der Gruppe 5 in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 300 kg nach Mitgliedstaaten wird keine Erstattung gewährt.

Der Höchstbetrag der Erstattungen, der bei der Ausfuhr nach Mitgliedstaaten von Erzeugnissen der Gruppe 5 in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 15 kg bis einschließlich 300 kg gewährt werden kann, ist auf 50 % des Höchstbetrags begrenzt, der sich aus der Anwendung des Artikels 14 der Verordnung Nr. 13/64/EWG ergibt.

Artikel 7

Im innergemeinschaftlichen Handel wird

— für die Erzeugnisse der Gruppen 7, 11 und 12 weder eine Abschöpfung erhoben noch eine Er-

stattung gewährt, noch ein Preis frei Grenze festgesetzt;

— für Roquefort weder eine Abschöpfung erhoben noch eine Erstattung gewährt.

Artikel 8

Artikel 1 bis 4 treten an dem Tage außer Kraft, an dem erstmals die in Artikel 22 Absatz (2) der VO 13/64/EWG vorgesehene Regelung für den innergemeinschaftlichen Warenverkehr von Erzeugnissen der Gruppe 3 angewendet wird, spätestens jedoch am 31. Oktober 1965.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.